
Von: Schaper, Tina (MI)

Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2024 08:43

An: Ausländerbehörden in Niedersachsen

Betreff: WG: § 24 AufenthG – Erteilung der AT nach § 24 AufenthG bis 3. März 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund von Nachfragen aus Ihrem Kreis möchte ich im Nachgang zu meiner gestrigen E-Mail darauf hinweisen, dass bei Anträgen auf Verlängerung eine Neuausstellung des eAT (mit neuer Gültigkeitsdauer) auch weiterhin nur in begründeten Einzelfällen erfolgen soll.

Ich verweise insoweit auch auf die Ausführungen des BMI im aktuellen Länderschreiben (s. Ziffer 8.3).

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schaper

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 64 - Ausländer- und Asylrecht –

Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover

Tel.: 0511/120-6468

Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise



Niedersachsen. Klar.

Von: Schaper, Tina (MI)

Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2024 11:42

An: Ausländerbehörden in Niedersachsen

Betreff: § 24 AufenthG – Erteilung der AT nach § 24 AufenthG bis 3. März 2026

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unten stehende E-Mail des BMI bezüglich der Ausstellung von eATs für neu eingereiste ukrainische Staatsangehörige und für Personen, die eine Verlängerung ihres eAT's beantragen, übersende ich Ihnen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Sobald mir Informationen zur Verlängerung der bestehenden Aufenthaltstitel vorliegen, werde ich Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Tina Schaper
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat 64 - Ausländer- und Asylrecht –
Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Tel.: 0511/120-6468
Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise



Niedersachsen. Klar.

Von: MI3@bmi.bund.de <MI3@bmi.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2024 09:46

An: Verteiler Länder

Betreff: Zustimmung des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes – Erteilung der AT nach § 24 AufenthG bis 3. März 2026

M3-21000/33#6

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Rat hat am 25. Juni 2024 dem Vorschlag der Kommission zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 zugestimmt, der entsprechende Durchführungsbeschluss wurde am 3. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Darüber haben wir Sie am 5. Juli 2024 informiert.

Angesichts der nun feststehenden Schutzgewährung bis zum 4. März 2026, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen, nach Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses am 23. Juli 2024, neu eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen und Personen, die eine Verlängerung ihres eAT's beantragen, bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bis zum 4. März 2026 auszustellen.

Mit herzlichen Grüßen/Best regards

Dr. Ann-Marie Burbaum
Referatsleiterin M I 3
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
Zimmer B 3.302, Tel. +49 30 18681-12140
Mobil: +49 172/8357209